

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/kosten-fuer-die-einrichtung-der-wohnung-stellen-keine-nur-begrenzt-abzugsfaehigen-unterkunftskosten-bei-doppelter-haushaltsfuehrung-dar.html>

📅 09.06.2017

Steuerrecht

Kosten für die Einrichtung der Wohnung stellen keine nur begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung dar

Aktuell: Mit Urteil vom 04.04.2019, VI R 18/17, hat der BFH die Entscheidung des FG Düsseldorf bestätigt.

BFH, Urteil vom 04.04.2019, [VI R 18/17](#), BStBl II 2019, S. 449

FG Düsseldorf (Vorinstanz)

Die Kosten für eine notwendige Einrichtung einer Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören nicht zu den Unterkunftskosten, deren Abzug auf 1.000 Euro im Monat begrenzt ist.

In seinem Urteil vom 14.03.2017 hat das FG Düsseldorf entschieden, dass die Kosten für die notwendige Einrichtung einer Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunftskosten gehören. Demnach ist der Abzug für eine notwendige Einrichtung nicht auf 1.000 Euro im Monat begrenzt.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige, der im Streitjahr 2014 neben seinem eigenen Hausstand einen doppelten Haushalt am Beschäftigungsort unterhielt, beantragte den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung. Hierbei wurden neben der Miete zuzüglich Nebenkosten auch Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände berücksichtigt. Streitig war, ob die Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie den Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen.

Entscheidung

Nach Auffassung des FG Düsseldorf ist der Abzug von Kosten für eine notwendige Einrichtung einer Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht auf 1.000 Euro pro Monat begrenzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG können als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung einer Unterkunft angesetzt werden. Der Abzug ist hierbei grundsätzlich auf höchstens 1.000 Euro pro Monat begrenzt. Nach dem Urteil vom 14.03.2017 des FG Düsseldorf zählen jedoch Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände nicht zu den zuvor genannten Unterkunftskosten und werden daher vom Höchstbetrag nicht erfasst. Die Entscheidung resultiert daraus, dass sich aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG keine Aussage zur Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände als Mehraufwendungen entnehmen lässt. Durch die Einführung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG sollten lediglich die Kosten für die Unterkunft auf 1.000 Euro pro Monat begrenzt werden, nicht aber die Kosten für „sonstige“ notwendige Mehraufwendungen.

Anmerkungen

Das Urteil widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, wie sie aus dem BMF-Schreiben vom 24.10.2014 (Rn 104) hervorgeht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das FG Düsseldorf die Revision zum BFH zugelassen. Es bleibt folglich abzuwarten, ob sich der BFH bei einer möglichen Revision der Rechtsauffassung des FG Düsseldorf anschließen wird.

Fundstellen

Ihre Ansprechpartner

Peter Mosbach

Of Council

pmosbach@deloitte.de

Tel.: 0211 8772-2309

Christian Röpke

Director

croepke@deloitte.de

Tel.: 040 32080-4901

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.